

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften
Orientalisches Institut

**Studienordnung
für das Hauptfach Arabistik und Orientalische Philologie
im Studiengang Magister Artium
der Universität Leipzig**

Vom 17. November 2000

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat die Universität Leipzig mit Beschluss vom 9. Mai 2000 folgende Studienordnung erlassen. (Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

V. Anlage

Studienablaufplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Hauptfaches Arabistik und Orientalische Philologie im Studiengang Magister Artium am Orientalischen Institut der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach Arabistik und Orientalische Philologie kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Erforderlich ist der Nachweis folgender Sprachkenntnisse:

Englisch und Französisch

oder

eine dieser beiden Sprachen in Kombination mit mindestens einer weiteren modernen europäischen Fremdsprache bzw. Latein (Latinum) und/oder Griechisch

Im Falle von Englisch sind diese Sprachkenntnisse durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme nachzuweisen. Der Nachweis über Kenntnisse in weiteren modernen Fremdsprachen ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung spätestens bis zur Zwischenprüfung zu erbringen.

Das Latinum/Graecum ist durch Abiturzeugnis oder durch Ergänzungsprüfung gemäß Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (OAVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 10. Juli 1998 an einem öffentlichen Gymnasium oder unter Kultushoheit an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung spätestens bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

Andere Sprachkenntnisse können auf Antrag berücksichtigt werden.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Die Regelstudienzeit im Hauptfach beträgt neun Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

Vorlesungen (V)
Seminare (S)
Übungen (Ü)
Kolloquien (K)

Die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) sowie ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt in einem arabischen oder islamischen Land werden dringend empfohlen.

§ 6 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach **Arabistik und Orientalische Philologie** die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur (kritischen) Einordnung der den arabisch-islamischen Orient betreffenden Gegebenheiten und wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftliche Fähigkeiten sollen während des Studiums so entwickelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach Arabistik und Orientalische Philologie ist Aufgabe des Orientalischen Institutes. Sie erfolgt durch Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl des Schwerpunktes.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 72 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen jeweils 36 auf das Haupt- und Grundstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das Hauptfach Arabistik und Orientalische Philologie setzt sich aus vier Bereichen zusammen:

- A: Kultur und Geschichte des Vorderen Orients**
- B: Arabische Sprach- und Übersetzungswissenschaft**
- C: Islamisches Recht**
- D: Wirtschaft und Sozialgeographie des Vorderen Orients**

Die Bereiche sind in folgende Teilgebiete (Tg.) untergliedert.

A Kultur und Geschichte des Vorderen Orients

- C Arabische Geschichte
- C Geistige Kultur und Religionen im Vorderen Orient
- C Arabische Literatur

B Arabische Sprach- und Übersetzungswissenschaft

- C Arabische Sprachwissenschaft
- C Übersetzungswissenschaft, Dolmetschwissenschaft
- C Sprachgeschichte
- C Sprachausbildung Arabisch, Persisch/Türkisch

C Islamisches Recht

- C Islamische Rechtsquellenlehre
- C Klassisches Islamisches Recht
- C Islamisches Recht in seiner Anwendung in der arabischen Welt

D Wirtschaft und Sozialgeographie des Vorderen Orients

- C Wirtschaft und Wirtschaftsgeschichte des Vorderen Orients
- C Sozialgeographie und Gesellschaftstheorie des Vorderen Orients
- C Methoden und Techniken empirischer Sozialforschung

Im Grund- und Hauptstudium sind Leistungsnachweise zu erbringen.

Im Grundstudium sind die Anteile der einzelnen vier Bereiche wie folgt verteilt:

A/B/C und D	10 SWS	
Sprachausbildung	26 SWS	(Arabisch 22 SWS, Persisch oder Türkisch 4 SWS)

Im Hauptstudium des Hauptfaches müssen die Studierenden durch Schwerpunktbildung eine Gewichtung dieser vier Bereiche selbst vornehmen (vgl. § 10 Abs. 2).

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung als Blockprüfung am Ende des Grundstudiums, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen vier Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

Bereiche	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
A, B, C und D	8 SWS	2 SWS
Sprachausbildung	22 SWS (Arabisch)	4 SWS (Persisch oder Türkisch)

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus den **vier** Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS im Hauptfach.

Die Studierenden müssen im Laufe des Hauptstudiums eine Gewichtung innerhalb der vier Bereiche A - D vornehmen, d. h. sie müssen entscheiden, in welchem der vier Bereiche sie die Magisterarbeit schreiben wollen, wenn Arabistik als erstes Hauptfach studiert wird. Dieser Bereich heißt Schwerpunktbereich und ist mit einem Stundenumfang von 20 SWS zu studieren.

Bereiche	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
Schwerpunktbereich	12 SWS	8 SWS
Verbleibende Bereiche	- SWS	6 SWS (... Schwerpunkt)
Sprachausbildung	6 SWS (Arabisch)	4 SWS (Persisch oder Türkisch)

Die im Studienablaufplan ausgewiesene Stundenverteilung auf die einzelnen Teilgebiete ist verbindlich.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Arabistik und Orientalische Philologie sind **vier** Leistungsnachweise wie folgt:

zwei Leistungsnachweise (schriftlich und mündlich) Modernes Arabisch
zwei Leistungsnachweise wahlweise aus den verschiedenen Bereichen A/B/C
oder D

Einer der Leistungsnachweise soll bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden. Studierende, die diese Anforderungen nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2

- (2) Leistungsnachweise können gemäß §17 Magisterrahmenprüfungsordnung in Form

- a) einer Klausur oder
- b) einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder
- c) eines Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder
- d) einer Teilnahme an einer Übungsreihe mit schriftlichen Leistungen oder
- e) einer mündlichen Leistungskontrolle

erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte von Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches.

- (3) Die in Abs. 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach Arabistik und Orientalische Philologie sind folgende Leistungsnachweise:
- a) Leistungsnachweis über eine Pflichtveranstaltung zum gewählten Studienschwerpunkt
 - b) Leistungsnachweis über eine Wahlpflichtveranstaltung zum gewählten Studienschwerpunkt
 - c) Leistungsnachweis über eine Lehrveranstaltung aus den Bereichen A/B/C oder D (... Studienschwerpunkt)
 - d) Leistungsnachweis über die Sprachausbildung Arabisch und Persisch/Türkisch
- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u.ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht-/Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den oben in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2000/2001 oder später ihr Studium des Hauptfaches Arabistik und Orientalische Philologie im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studierenden besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16
Inkrafttreten

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 20. Juli 1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 9. Mai 2000.

Die Anzeige der Studienordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 23. August 2000 (Az.: 2-7831-12/182-1) bestätigt. Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 17. November 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

V. Anlage

Studienablaufplan für das Hauptfach Arabistik und Orientalische Philologie

Regelstudienzeit: 9 Semester

Grundstudium (1. - 4. Semester)

- Pflichtveranstaltungen	30 SWS
C Einführung in die Kultur und Geschichte des Vorderen Orients - V/S	2 SWS
C Einführung in die Arabische Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft - V/S	2 SWS
C Einführung in das Islamische Recht - V/S	2 SWS
C Einführung in die Wirtschaft und Sozialgeographie des Vorderen Orients - V/S	2 SWS
C Arabische Sprache - V/S/Ü	22 SWS
- Grammatik V/S/Ü	8 SWS
- Lexik/Textinterpretation S/Ü	8 SWS
- Konversation S/Ü	6 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen	6 SWS
C Wahlpflichtveranstaltungen aus den Bereichen A, B, C oder D	2 SWS
C Persisch oder Türkisch - S/Ü	4 SWS

Hauptstudium (5. - 8. Semester)

Wahl eines der folgenden Schwerpunktbereiche:

A: Kultur und Geschichte des Vorderen Orients

B: Arabische Sprach- und Übersetzungswissenschaft

C: Islamisches Recht

D: Wirtschaft und Sozialgeographie des Vorderen Orients

Auf den gewählten Schwerpunkt entfallen	Pf.	Wpf.
-----------------------------------------	-----	------

Schwerpunktbereich A

- Arabische Geschichte V/S/Ü/K	4	2	
- Geistige Kultur und Religionen im Vorderen Orient V/S/Ü/K		4	2
- Arabische Literatur V/S/Ü/K		4	4

C Verbleibende Bereiche

Ausgewählte Lehrveranstaltungen aus

- Schwerpunktbereich B	-	2
- Schwerpunktbereich C	-	2
- Schwerpunktbereich D	-	2

C Sprachausbildung

Arabische Sprache V/S/Ü	6	-
- Vertiefende Grammatik und Lexik, Übersetzen V/S/Ü	2	
- Textanalyse S/Ü	2	
- Konversation S/Ü	2	
Persisch oder Türkisch S/Ü	-	4

Schwerpunktbereich B

- Arabische Sprachwissenschaft V/S/Ü/K	4	4
- Übersetzungswissenschaft, Dolmetschwissenschaft V/S/Ü/K	4	2
- Sprachgeschichte V/S/Ü/K	4	2

C Verbleibende Bereiche

Ausgewählte Lehrveranstaltungen aus

- Schwerpunktbereich A	-	2
- Schwerpunktbereich C	-	2
- Schwerpunktbereich D	-	2

C Sprachausbildung

Arabische Sprache V/S/Ü	6	-
- Vertiefende Grammatik und Lexik V/S/Ü	2	
- Textanalyse S/Ü	2	
- Konversation S/Ü	2	
Persisch oder Türkisch S/Ü	-	4

Schwerpunktbereich C

- Islamische Rechtsquellen V/S/Ü/K	4	2
- Klassisches Islamisches Recht V/S/Ü/K	4	2
- Islamisches Recht in seiner Anwendung in der arabischen Welt V/S/Ü/K	4	4

C Verbleibende Bereiche

Ausgewählte Lehrveranstaltungen aus

- Schwerpunktbereich A	-	2
- Schwerpunktbereich B	-	2
- Schwerpunktbereich D	-	2

C Sprachausbildung

Arabische Sprache V/S/Ü	6	-
- Vertiefende Grammatik und Lexik V/S/Ü	2	
- Textanalyse S/Ü	2	
- Konversation S/Ü	2	
Persisch oder Türkisch S/Ü	-	4

Studienschwerpunkt D

- Wirtschaft- und Wirtschaftsgeschichte des Vorderen Orients V/S/Ü/K	4	4
- Sozialgeographie und Gesellschaftstheorie des Vorderen Orients	4	2
- Methoden und Techniken empirischer Sozialforschung V/S/Ü/K	4	2

C Verbleibende Bereiche

Ausgewählte Lehrveranstaltungen aus		
- Schwerpunktbereich A	-	2
- Schwerpunktbereich B	-	2
- Schwerpunktbereich C	-	2

C Sprachausbildung

Arabische Sprache V/S/Ü	6	-
- Vertiefende Grammatik und Lexik V/S/Ü	2	
- Textanalyse S/Ü	2	
- Konversation S/Ü	2	
Persisch oder Türkisch S/Ü	-	4

V. Anlagen

Hauptfach

Anlage Nr. 47

zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Arabistik und Orientalische Philologie

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 9. Mai 2000 folgende Anlage Nr. 47 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Arabistik und Orientalische Philologie erlassen:

1. Fächerkombinationen

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Hauptfaches Arabistik und Orientalische Philologie nicht möglich mit dem Nebenfach Arabistik und Orientalische Philologie.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung gemäß § 17

- vier Leistungsnachweise, davon
 - zwei Leistungsnachweise (schriftlich und mündlich) Modernes Arabisch
 - zwei Leistungsnachweise, und zwar wahlweise aus den verschiedenen Bereichen A/B/C oder D
- Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß § 2 der Studienordnung

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung gemäß § 22

- a) Leistungsnachweis über eine Pflichtveranstaltung zum gewählten Studienschwerpunkt
- b) Leistungsnachweis über eine Wahlpflichtveranstaltung zum gewählten Studienschwerpunkt
- c) Leistungsnachweis über eine Lehrveranstaltung aus den Bereichen A/B/C oder D (... Studienschwerpunkt)
- d) Leistungsnachweis über die Sprachausbildung Arabisch und Persisch/Türkisch

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß § 19 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn eines jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach Arabistik und Orientalische Philologie zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung im Hauptfach Arabistik und Orientalische Philologie besteht aus zwei Teilprüfungen:

- aus einer dreistündigen Klausur (180 Minuten) **und**
- aus einer mündlichen Prüfung

in einem oder zwei der folgenden Bereiche - nach Wahl des Kandidaten - :

- A: Kultur und Geschichte des Vorderen Orients
- B: Arabische Sprach- und Übersetzungswissenschaft
- C: Islamisches Recht
- D: Wirtschaft und Sozialgeographie des Vorderen Orients

Bei mündlichen Prüfungen dürfen diese nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Arbeit(en) gewesen sein.

Die Zwischenprüfung ist spätestens bis zum fünften Semester abzulegen. Wer die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 23 bis 25)

3.3.1. Die Magisterprüfung im Hauptfach Arabistik und Orientalische Philologie besteht

a) aus der Magisterarbeit,
wenn Arabistik und Orientalische Philologie als erstes Hauptfach gewählt wurde

b) aus zwei Teilprüfungen unter Einbeziehung der arabischen Sprache:
- einer vierstündigen Klausur (240 Minuten) **und**
- einer mündlichen Prüfung
in einem oder zwei der folgenden Bereiche - nach Wahl des Kandidaten - :

- A: Kultur und Geschichte des Vorderen Orients
- B: Arabische Sprach- und Übersetzungswissenschaft
- C: Islamisches Recht
- D: Wirtschaft und Sozialgeographie des Vorderen Orients

Die mündliche Prüfung darf nicht bereits Gegenstand der Klausurarbeit(en) und sonstigen schriftlichen Arbeit(en) gewesen sein oder in engem Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.

- 3.3.2. Im Falle von 3.3.1. a) kann dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Magisterarbeit auch in einer anderen Sprache als der deutschen abzufassen.

Diese Anlage Nr. 47 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Arabistik und Orientalische Philologie tritt rückwirkend zum Wintersemester 2000/2001 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2000/2001 oder später ihr Studium des Hauptfaches Arabistik und Orientalische Philologie im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studierenden besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Anlage abgeschlossen werden kann. Der Wechsel ist aktenkundig zu machen.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 23. August 2000 (Az.: 2-7831-12/182-1) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 17. November 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor